



## Bundesdeutsche Gesetzgebung mit Bezug zur Biodiversität

Im Bundesrecht unterscheidet man zwischen mehreren verschiedenen Normentypen. Diese sind nach folgender Normenhierarchie geordnet: Höchste Norm des Bundesrechts ist die Verfassung, d.h. das Grundgesetz. Darauf folgen Bundesgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Gesetze im formellen Sinn werden vom parlamentarischen Gesetzgeber in dem in der Verfassung dafür vorgesehenen Verfahren beschlossen. Es ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die in einem förmlichen Verfahren von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ erlassen worden ist.

Rechtsverordnungen werden von der Exekutive (Regierung) auf der Grundlage einer durch ein förmliches Gesetz erteilten Ermächtigung erlassen. Eine Verordnung ist „Gesetz im materiellen Sinn“, da sie wie ein Gesetz Rechte und Pflichten gegenüber jedem begründet, also gleichsam für jeden „gilt“.

Satzungen sind Normen die von Selbstverwaltungskörperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsnormen. Sie richten sich nicht an den Bürger, sondern binden nur die Verwaltung.

*Quelle:* [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de); <http://www.bmg.bund.de/ministerium/aufgaben-und-organisation/gesetze-und-verordnungen/unterschied-zwischen-foermlichen-gesetzen-und-rechtsverordnungen.html>

Rechtsvorschriften können einen direkten oder indirekten Bezug zur Biodiversität haben. Im Folgenden werden einige der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aufgeführt und ihre Anwendungsgebiete / Kernpunkte dargelegt.



## **I. Kurzüberblick über die wichtigsten Rechtsvorschriften**

### **Allgemeiner Naturschutz**

#### *Direkter Bezug*

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung - BWildSchV)

### **Bodenschutz**

#### a) Allgemein

#### *Direkter Bezug*

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

#### b) Landwirtschaft

- Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG)
- Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung (DirektZahlVerpflV)
- Öko-Landbaugesetz (ÖLG)
- Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- Düngerverordnung (DüV)

### **Erneuerbare Energien / Klimaschutz**

#### *Indirekter Bezug*

- Energieeinsparungsgesetz (EnEG) /Energieeinsparungsverordnung (EnEV)
- Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)



## **Abfallwirtschaft**

### *Indirekter Bezug*

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Batteriegesetz (BattG)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- PCB/PCT- Abfallverordnung (PCBAbfallV)
- Altölverordnung (AltölV)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

## **Gewässerschutz**

### *Indirekter Bezug*

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)
- Hohe-See-Einbringungsgesetz
- Abwasserverordnung (AbwV)
- Phosphathöchstmengenverordnung (PHöchstMengeV)
- Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)

## **Immissionsschutz**

### *Indirekter Bezug*

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Chemikalien- Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
- Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)
- Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)
- Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

## **Chemikalien**

### *Indirekter Bezug*

- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)



## II. Die wichtigsten Rechtsvorschriften mit direktem oder indirektem Bezug zur Biologischen Vielfalt

### Allgemeiner Naturschutz

- *Direkter Bezug*

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

(vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist).

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf)

Erklärter Zweck des BNatSchG ist es, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das BNatSchG spezifiziert zu diesem Zweck die **Ziele des Naturschutzes** und der **Landschaftspflege**.

(z.B.: Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; Vermeidung von Gefährdung sowie die Erhaltung von lebensfähigen Populationen und ihren Lebensstätten; Ermöglichung von Austausch und Wanderung zwischen Populationen; Wiederbesiedlung; sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern und von Böden; Renaturierung von versiegelten Flächen; Erhaltung der Dynamik und Selbstreinigungsfähigkeit von Meeres- und Binnengewässern; Hochwasserschutz durch naturnahe Maßnahmen; Grundwasserschutz; Luft und Klimaschutz; Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien; Vermeidung der Zerschneidung unzerschnittener Landschaftsräume)

Möglichkeiten zur **Verwirklichung** diese Ziele werden dargestellt und die jeweiligen **Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse** werden festgelegt.

**Landschaftsplanung:** Die Aufgaben der Landschaftsplanung werden spezifiziert.

(z.B.: Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum sowie der Erfordernisse und Maßnahmen für die Planung und die Verwaltungsverfahren)

**Landschaftsprogramme** und **Landschaftsrahmenpläne**

(für Bereiche eines Landes: Landschaftsprogramm, *können* aufgestellt werden; für Teile eines Landes: Landschaftsrahmenpläne; sind für alle Teile des Landes aufzustellen).

Auf örtlicher Ebene werden die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage der **Landschaftspläne** (für Gebiete der Gemeinde) und der **Grünordnungspläne** (für Teile eines Gemeindegebietes) dargestellt.

#### **Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft:**

Das BNatSchG legt fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Das BNatSchG definiert, was unter Eingriffen in die Natur zu verstehen ist und welche Verursacherpflichten entstehen; sowie welche Eingriffe in die



Natur unzulässig sind. Weiter wird ausgeführt, inwieweit **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** anzuerkennen sind und wie vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorratet werden können (z.B. **Ökokonten, Flächenpools**).

Das BNatSchG definiert **Schäden** an Arten und Lebensräumen (jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat').

#### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft:**

Das BNatSchG legt die Schaffung eines **Biotopverbundes**, der mindestens 10% der Fläche eines jeden Landes umfasst, fest.

Das BNatSchG definiert die verschiedenen Möglichkeiten der **Unterschutzstellung** von Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Monumente, Biosphärenreservate; Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000)

#### **Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope:**

Das Gesetz führt eine Reihe von Verboten auf (so ist es z.B. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen, zu fangen oder zu töten; wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen; Lebensstätten wild lebender Pflanzen oder Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören; die Bodendecke abzubrennen; Hecken, Gebüsch, anderes Gehölz und Röhrichte vom 1. März bis 30. September zu schneiden; oder ständig wassergefüllte Gräben zu räumen).

Eigene Vorschriften gelten für besonders geschützte Arten (diesen darf nicht nachgestellt werden sie dürfen nicht gefangen werden, ihre Entwicklungsformen dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden (Zugriffsverbot). Sie dürfen nicht in Besitz oder Gewahrsam genommen werden (Besitzverbot). Sie dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört werden, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind besonders geschützt. Diese Arten dürfen außerdem nicht vermarktet werden (Vermarktungsverbot).

Das BNatSchG regelt den Umgang mit nicht heimischen, gebietsfremden und invasiven Arten und enthält Bestimmungen zum Vogelschutz und Energiefreileitungen: bei neu errichteten Masten müssen Vögel gegen Stromschlag geschützt sein.

Das BNatSchG nimmt außerdem Stellung zum **Meeresnaturschutz**, zur Freihaltung von **Gewässern und Uferzonen**, und zur Freisetzung **genetisch veränderter Organismen**.

#### **Umweltschadengesetz (USchadG)**

(vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uschadg/gesamt.pdf>

Das USchadG legt fest, was unter Umweltschäden, Schäden und Schädigung und Verantwortlichen zu verstehen ist. Dieses Gesetz ist wirksam bei Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der im Gesetz aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden (Anlage 1); sowie Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen (im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes) und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.



Ein Umweltschaden wird definiert als eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe §19 des Bundesnaturschutzgesetzes, eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde.

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen oder die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

### **Gentechnikgesetz (GenTG)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gentg/gesamt.pdf>

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können,
3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Dieses Gesetz gilt für gentechnische Anlagen, gentechnische Arbeiten, Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen; Tiere gelten als Produkte im Sinne dieses Gesetzes.

### **Tierschutzgesetz (TierSchG)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf>

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

### **Raumordnungsgesetz (ROG)**

(vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rog\\_2008/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rog_2008/gesamt.pdf)

Die Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist, dass der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sind. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der



- jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,  
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

*Auszug aus dem Grundsatz der Raumordnung:* Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

In den jeweiligen Ländern ist ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
  2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
  4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>

Das Baugesetzbuch definiert die wichtigsten stadtplanerischen Instrumente, die den Gemeinden zur Verfügung stehen. Es ist gegliedert in Allgemeines Städtebaurecht, Besonderes Städtebaurecht, Sonstige Vorschriften und Überleitungs- und Schlussvorschriften.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind folgende Vorschriften zum Umweltschutz zu berücksichtigen:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung



von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach § 18 BNatSchG findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung bei der Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen, auf Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Hier gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschreiben und bewertet werden.

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uvpg/gesamt.pdf>

Erklärter Zweck des UVPG ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder strategische Umweltprüfung (SUP); beide haben die gleiche Zielrichtung, setzen aber auf verschiedenen Planungsebenen an) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
  - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
  - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

*Umweltverträglichkeitsprüfung:* ist ein Prüfungsverfahren mit dem festgestellt wird, wie sich ein Projekt eines bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt auswirken kann. Die Prüfung muss im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durchgeführt, beschrieben und bewertet





werden. Die Ergebnisse werden in einem Bericht beschrieben zu dem die Öffentlichkeit und fachlich betroffene Behörden Stellung nehmen können.

Die *Strategische Umweltprüfung* verläuft ähnlich wie die UVP, setzt jedoch schon früher bei der Planungsebene an. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms sowie vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet. Auch hierzu können die Öffentlichkeit und die fachlichen Behörden Stellung nehmen.

### **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

(vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv\\_2005/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf)

Die BArtSchV ist eine aufgrund des BNatSchG erlassene Verordnung. Sie führt die besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf (unter Anlage 1 befindet sich eine Liste zum Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Die Verordnung führt Ausnahmen an und listet verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte zur Nachstellung, Anlockung, dem Fangs und der Tötung wild lebender Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten (die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen) auf.

### **Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)**

(Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bwildschv/gesamt.pdf>

Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere, der in den Anlagen genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen.

(2) Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfasst lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.



## Bodenschutz

### a) Allgemein

- *Direkter Bezug*

#### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

(vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschg/gesamt.pdf>

Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Dieses Gesetz ist mit vielen anderen Vorschriften verzahnt und findet Anwendung wenn dort auf das Einwirken auf den Boden nicht geregelt wird. Zu den Vorschriften gehören unter anderem Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts, des Gentechnikgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetz....

Das Gesetz hat Vorgaben zur Altlastensanierung, für die **Entsiegelung von Bodenflächen** und für das **Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden**. Zudem beinhaltet es auch einen Paragraphen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Es wurde festgelegt, dass bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt ist.

#### **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

(12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschv/gesamt.pdf>

Diese Verordnung gilt für die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie für die Anforderungen an die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung. Des Weiteren regelt sie die Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen; ergänzende Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne bei bestimmten Altlasten sowie *die Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien*.

### b) Landwirtschaft

#### **Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/direktzahlverpflg/gesamt.pdf>



### **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV)**

(vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz 2011 AT144 V1) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/direktzahlverpflv/gesamt.pdf>

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die Gewährung von Direktzahlungen ab dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Cross-Compliance-Regelung finden sich in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, der EG-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 796/2004, dem Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Direktzahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muß. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden.

In der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“, „Instandhaltung von Flächen“ und „Landschaftselemente“ vorzuschreiben. Alle Landwirte, die Direktzahlungen beziehen, müssen diese einhalten. Folgende Anforderungen sind in dieser Verordnung geregelt:

- Erosionsvermeidung,
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur,
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen,
- Landschaftselemente: Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete etc. ab einer bestimmten Größe dürfen nicht mehr ganz oder teilweise beseitigt werden

**Mehr Informationen:** [http://www.oekolandbau.nrw.de/pdf/Foerderung/cross\\_compliance.pdf](http://www.oekolandbau.nrw.de/pdf/Foerderung/cross_compliance.pdf);  
[http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere\\_cross\\_compliance.pdf](http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere_cross_compliance.pdf)

### **Öko-Landbaugesetz (ÖLG)**

(vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ lg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ lg_2009/gesamt.pdf)

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Wesentliche Punkte des Gesetzes sind ein bundesweites Verfahren bei der Zulassung



der Kontrollstellen zur Prüfung der Ökoqualität einzuführen und gleichzeitig eine Straf- und Ordnungswidrigkeitenregelung bei Verstößen einzuführen.

### **Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)**

(vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281))

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg\\_2012/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf)

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen,
4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen.

Das Gesetz enthält Angaben zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, zur Anforderung für Anwender, Händler und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzberater und zur Anwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

### **Düngemittelverordnung (DüMV)**

(vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482))

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d\\_mv\\_2012/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_mv_2012/gesamt.pdf)

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind, sowie von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Abweichend davon gelten die Paragraphen über die Kennzeichnung auch für EG-Düngemittel.

Düngemittel, Wirtschaftsdünger sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, wenn sie einem durch diese Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen und bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Im Anhang dieser Verordnung werden für die einzelnen Substrate Vorgaben hinsichtlich Mindestgehalte; typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, Angaben zur Nährstoffbewertung sowie wesentliche Zusammensetzung bzw. Art der Herstellung gemacht.

### **Düngeverordnung (DüV)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d\\_v/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf)

Die Verordnung regelt

1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.



## Erneuerbare Energien / Klimaschutz

- *Indirekter Bezug*

### Energieeinsparungsgesetz (EnEG)

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eneg/gesamt.pdf>

In diesem Gesetz wird die Energieeinsparung durch den Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden, bei Anlagentechniken bei Gebäuden sowie beim Betrieb von Anlagen geregelt.

- **Energieeinsparverordnung (EnEV)**

### Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

(7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eew\\_rmeg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eew_rmeg/gesamt.pdf)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Um den Zweck des Absatzes 1 unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

Unter anderem wird mit diesem Gesetz geregelt, dass bei Gebäuden, die neu errichtet oder renoviert werden, der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien gedeckt werden muss.

## Abfallwirtschaft

- *Indirekter Bezug*

### Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

(Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212))

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Vermeidung von Abfällen sowie die Verwertung von Abfällen, die Beseitigung von Abfällen und die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.



Geregelt werden unter anderem die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung, Kreislaufwirtschaft sowie Produktverantwortung.

### **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

(vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/elektrog/gesamt.pdf>

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern. Bis 31. Dezember 2006 sollen durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden.

### **Batteriegelgesetz (BattG)**

Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/battg/gesamt.pdf>

Dieses Gesetz gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Geregelt wird der Vertrieb und die Rücknahme von Batterien sowie die Kennzeichnung und Hinweispflichten.

Dieses Gesetz richtet sich sowohl an den Hersteller und Vertreiber als auch an den Endverbraucher.

### **Nachweisverordnung (NachwV)**

(vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv\\_2007/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nachwv_2007/gesamt.pdf)

Das KrWG wird durch die NachwV ergänzt. Die Nachweisverordnung regelt die formalisierte Überwachung der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mittels Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Register.

Mit der Führung des Entsorgungsnachweises wird unter Beteiligung des Abfallerzeugers, des Abfallentsorgers und der zuständigen Behörde die Umweltverträglichkeit eines vorgesehenen Entsorgungswegs vor Beginn der Entsorgung geprüft und bestätigt ("Vorabkontrolle"). Der Entsorgungsnachweis gilt fünf Jahre. Innerhalb dieses Fünf-Jahres-Zeitraums wird mittels der Begleit- und Übernahmescheine, in einer Art Quittierungsverfahren, die Einhaltung des vorab geprüften Entsorgungswegs für jeden einzelnen Abfalltransport unter Einbeziehung des Transporteurs belegt ("Verbleibskontrolle"). Dieses Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle grundsätzlich obligatorisch durchzuführen, für nicht gefährliche Abfälle dagegen nur fakultativ auf Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde im Einzelfall.

Zur Führung von Registern werden zunächst die Entsorger von Abfällen verpflichtet, also im Wesentlichen die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen. Im Rahmen der Entsorgung gefährlicher Abfälle haben auch die Abfallerzeuger und die Transporteure obligatorisch Register zu führen, ansonsten nur fakultativ. In den Registern werden die entsorgten Abfälle arbeitstäglich verzeichnet.



Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle erfolgt dies in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine.

Diese Verordnung gilt für Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und solche Abfallentsorger, die unter Anhang 1 und 2 der Verordnung gelistet sind.

### **Verpackungsverordnung (VerpackV)**

(vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/verpackv\\_1998/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/verpackv_1998/gesamt.pdf)

Das KrWG wird durch die VerpackV ergänzt. Ziel der Verordnung ist, die Auswirkung von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Der Wiederverwertung von Abfällen wird Vorrang eingeräumt vor der Beseitigung. Der Anteil der Getränke in Mehrwegverpackungen soll gestärkt und auf mindestens 80% gebracht werden. Von den gesamten Abfällen sollen jährlich mindestens 65 Masseprozent verwertet und mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden. Dabei soll die stoffliche Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen.

Die Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

### **Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/altautov/gesamt.pdf>

Das KrWG wird durch die AltfahrzeugV ergänzt. Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe. Unbeschadet von § 3 Abs. 4 gilt dies unabhängig davon, wie das Fahrzeug während seiner Nutzung gewartet oder repariert worden ist und ob es mit vom Hersteller gelieferten Bauteilen oder mit anderen Bauteilen bestückt ist, wenn deren Einbau als Ersatz-, Austausch- oder Nachrüstteile den einschlägigen Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen entspricht.

Unter anderem wird die *Rücknahmepflicht* definiert: Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen, Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, einzeln oder gemeinsam, selbst oder durch Beauftragung Dritter flächendeckend Rückgabemöglichkeiten durch anerkannte Rücknahmestellen oder von ihnen hierzu bestimmte anerkannte Demontagebetriebe zu schaffen.

*Abfallvermeidung:* Zur Förderung der Abfallvermeidung sind die Verwendung gefährlicher Stoffe in Fahrzeugen zu begrenzen und bereits ab der Konzeptentwicklung von Fahrzeugen so weit wie möglich zu reduzieren, insbesondere um ihrer Freisetzung in die Umwelt vorzubeugen, die stoffliche Verwertung zu erleichtern und die Notwendigkeit der Beseitigung gefährlicher Abfälle zu vermeiden. Zudem sind bei der Konstruktion und Produktion von neuen Fahrzeugen der Demontage, Wiederverwendung und Verwertung, insbesondere der stofflichen Verwertung von Altfahrzeugen, ihren Bauteilen und Werkstoffen umfassend Rechnung zu tragen und bei der Herstellung von Fahrzeugen und anderen Produkten verstärkt Recyclingmaterial zu verwenden.



Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen, die nach dem 1. Juli 2003 in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.

### **Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), die zuletzt durch Artikel 1 u. Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bioabfv/gesamt.pdf>

Das KrWG wird durch die BioAbfV ergänzt. Diese Verordnung gilt für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden, sowie für die Behandlung und Untersuchung solcher Bioabfälle und Gemische.

Diese Verordnung gilt für

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), Pflichten zur Verwertung von Bioabfällen übertragen worden sind (Entsorgungsträger),
2. Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen oder Gemischen, soweit sie diese Abfälle nicht einem Entsorgungsträger überlassen,
  - 2a. denjenigen, der Bioabfälle einsammelt und transportiert (Einsammler),
3. denjenigen, der Bioabfälle behandeln (Bioabfallbehandler),
4. Hersteller von Gemischen unter Verwendung von Bioabfällen (Gemischhersteller),
  - 4a. denjenigen, der Bioabfälle oder Gemische zur Aufbringung annimmt und diese ohne weitere Veränderung abgibt (Zwischenabnehmer) sowie
5. Bewirtschafter von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden, auf denen unbehandelte oder behandelte Bioabfälle oder Gemische aufgebracht werden sollen oder aufgebracht werden.

### **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

(vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gewabfv/gesamt.pdf>

Das KrWG wird durch die GewAbfV ergänzt. Diese Verordnung gilt für die Verwertung und die Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen; von in § 8 aufgeführten Abfällen (Bau- und Abbruchabfälle) und von weiteren Abfällen, die im Anhang des Gesetzes aufgeführt sind.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind dabei gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahmen.

### **PCB/PCT- Abfallverordnung (PCBAbfallV)**

(vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist).

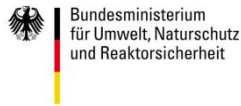
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pcbabfallv/gesamt.pdf>

Das KrWG wird durch die PCBAbfallV ergänzt. Diese Verordnung regelt wie PCB als Abfälle entsorgt werden oder entsorgt werden müssen.

PCB sind:

- a) polychlorierte Biphenyle: trichlorierte und höherchlorierte Biphenyle,
- b) polychlorierte Terphenyle,





c) halogenierte Monomethyldiphenylmethane: Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan, oder Zubereitungen, die insgesamt mehr als 50mg/kg der oben genannten Stoffe oder Erzeugnisse die zu insgesamt mehr als 50mg/kg der oben benannten Stoffe enthalten.

### **Altölverordnung (AltölV)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/alt\\_lv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/alt_lv/gesamt.pdf)

Das KrWG wird durch die AltölV ergänzt. Diese Verordnung gilt für die stoffliche Verwertung, die energetische Verwertung und die Beseitigung von Altöl. Sie gilt für Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von Altöl; Betreiber von Altölentsorgungsanlagen; öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger soweit sie Altöl entsorgen und Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft, denen nach Pflichten zur Entsorgung von Altöl übertragen worden sind.

Unter anderem wird geregelt, dass der Aufbereitung von Altölen vor sonstigen Entsorungsverfahren Vorrang eingeräumt wird und Altöle nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen.

### **Klärschlammverordnung (AbfKlärV)**

(vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abfkl\\_rv\\_1992/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abfkl_rv_1992/gesamt.pdf)

Das KrWG wird durch die AbfKlärV ergänzt. Diese Verordnung hat zu beachten, wer

1. Abwasserbehandlungsanlagen betreibt und Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgibt oder abgeben will,
2. Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt oder aufbringen will.

In dieser Verordnung wird festgelegt wann und unter welchen Umständen Klärschlamm auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden darf. Für das Aufbringen müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt und Voruntersuchen durchgeführt werden. Des Weiteren wird die Aufbringungsmenge geregelt.

## **Gewässerschutz**

- *Indirekter Bezug*

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

(vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Insbesondere wird Bezug genommen auf die Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, die öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz, Abwasserbeseitigung, Umgang mit wassergefährdenden Substanzen und Hochwasserschutz.



Unter Abschnitt 8 werden des Weiteren auch die Haftung für Gewässeränderungen sowie die Sanierung von Gewässerschäden geregelt.

Das WHG gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser.

### **Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)**

vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wrmg/gesamt.pdf>

Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln. Es gilt ergänzend zu der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (ABl. EU Nr. L 104 S. 1). Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der aufgrund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

### **Hohe-See-Einbringungsgesetz**

(vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hoheseeinbrg/gesamt.pdf>

Ziel dieses Gesetzes ist die Erhaltung der Meeresumwelt sowie deren Schutz vor Verschmutzung durch das Einbringen von Abfällen oder anderen Stoffen und Gegenständen.

Dieses Gesetz gilt für:

1. Schiffe, Luftfahrzeuge, Plattformen oder sonstige auf See errichtete Anlagen, die sich auf oder über der Hohen See in dem Gebiet befinden, das als ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich anerkannt ist,
2. Schiffe und Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen,
3. Plattformen oder sonstige auf Hoher See errichtete Anlagen, die im Eigentum deutscher natürlicher oder juristischer Personen stehen,
4. Schiffe oder Luftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit den einzubringenden, einzuleitenden oder zu verbrennenden Abfällen oder anderen Stoffen und Gegenständen beladen worden sind.

### **Abwasserverordnung (AbwV)**

(der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwv/gesamt.pdf>

Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind. Zudem konkretisiert sie das Analyse- und Messverfahren.

Die Anforderungen beziehen sich auf die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, und soweit in den Anhängen zu dieser Verordnung bestimmt, auch auf den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Ort vor seiner Vermischung. Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. Ort vor der Vermischung ist auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage.



### **Phosphathöchstmengenverordnung (PHöchstMengV)**

(Phosphathöchstmengenverordnung vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ph\\_chstmengv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ph_chstmengv/gesamt.pdf)

Diese Verordnung wird angewandt auf Wasch- und Reinigungsmittel, die zur Reinigung von Textilien im Haushalt oder in Wäschereien bestimmt sind und für die wegen ihres Phosphatgehaltes Dosierungsempfehlungen anzugeben sind. Sie wird nicht angewandt auf Wasch- und Reinigungsmittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bestimmt sind.

### **Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)**

vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), die durch Artikel 7b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hkwabfv/gesamt.pdf>

Diese Verordnung gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen und die in Anlagen eingesetzt werden, in denen

1. die Oberfläche von Gegenständen oder Materialien, insbesondere aus Metall, Glas, Keramik oder Kunststoff, gereinigt, befettet, entfettet, beschichtet, entschichtet, entwickelt, phosphatiert, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
2. Behandlungsgut, insbesondere Textilien, Leder, Pelze, Felle, Fasern, Federn oder Wolle, gereinigt, entfettet, ausgerüstet, getrocknet oder in ähnlicher Weise behandelt wird,
3. Aromen, Öle, Fette oder andere Stoffe aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder aus Tierkörpern oder Tierkörperanteilen extrahiert werden oder
4. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit Hilfe dieser Lösemittel gewonnen oder hergestellt werden.

## **Immissionsschutz**

- *Indirekter Bezug*

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist). Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3830; Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 I 1421)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

- die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen; Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder



Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

- das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen,
- die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen und
- den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen

Zur Umsetzung dieses Gesetzes gibt es 39 Verordnungen. Unter anderem:

2. BImSchV - *Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen* [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_2\\_1990/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_2_1990/gesamt.pdf)
7. BImSchV - *Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub* [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_7/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_7/gesamt.pdf)
13. BImSchV - *Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen* [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_13\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_13_2004/gesamt.pdf)
28. BImSchV - *Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren* [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_28\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_28_2004/gesamt.pdf)
31. BImSchV - *Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen -* [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv\\_31/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_31/gesamt.pdf)
39. BImSchV - *Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen* [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&bk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=/\\*\[\\*\]@attr\\_id=%27bgbl110s1065.pdf%27](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*[*]@attr_id=%27bgbl110s1065.pdf%27)

### **Chemikalien- Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)**

(vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemklimaschutzv/gesamt.pdf>

In der Verordnung wird unter anderem folgendes definiert:

- ortsfeste Anwendungen dürfen während des Normalbetriebs bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten
- bestimmte mobile Einrichtungen, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen, müssen mindestens einmal alle zwölf Monate auf Dichtheit überprüft werden und Lecks müssen beseitigt werden
- die Rückgewinnung und die Rücknahme verwendeter Stoffe

### **Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)**

(Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 41 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 (1474)) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemozonschichtv/gesamt.pdf>

In dieser Verordnung wird das Anzeigen der Verwendung von Halonen, die Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe sowie die Verhinderung des Austritts in die Atmosphäre, Dichtheitsprüfungen, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht geregelt.



### **Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV)**

(Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemvocfarbv/gesamt.pdf>

Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern.

### **Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)**

(vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biokraft-nachv/gesamt.pdf>

In den Nachhaltigkeitsanforderungen ist unter anderem geregelt, dass die Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden, nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert, von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand sowie von Torfmoor stammen darf.

## **Chemikalien**

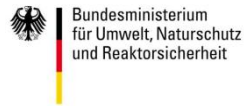
- *Indirekter Bezug*

### **Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)**

(Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemverbotsv/gesamt.pdf>

Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse im Allgemeinen. Des Weiteren sind im Anhang diverse Stoffe und ihre Regelungen aufgelistet.



## Kontakt und weitere Informationen

### **Bodensee-Stiftung**

Kerstin Fröhle, 07732-9995-41

[kerstin.froehle@bodesnee-stiftung.org](mailto:kerstin.froehle@bodesnee-stiftung.org)

[www.bodensee-stiftung.org](http://www.bodensee-stiftung.org)